



3003 Bern, 8. Mai 2013

---

## **Flughafen Bern-Belp**

### **Plangenehmigung**

Pistenverlängerung, Projektänderung  
Beibehalten der alten Flugplatzstrasse als Rettungsachse

---

## **A. Sachverhalt**

### **1. Gesuch**

#### *1.1 Gesuchseinreichung*

Am 23. Januar 2007 reichte die Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Gesuch um Änderung der Plangenehmigung vom 10. September 2001 für die Pistenverlängerung ein.

#### *1.2 Beschrieb und Begründung*

Das vom UVEK am 10. September 2001 genehmigte Projekt für die Verlängerung der Hartbelagspiste geht davon aus, dass die alte Zufahrtsstrasse von Belp zum Flughafen im nördlichen Teil (Bereich der Pistenquerung) aufzuheben und zu rekultivieren und im südlichen Teil zu einem Flurweg zurückzubauen sei.

Die Alpar AG stellt nun das Begehren auf Änderung der Plangenehmigung insofern, als die gesamte Strasse ohne Änderungen, d. h. mit bituminösem Belag und in der vorhandenen Breite, beibehalten werden soll. Die Strasse soll als wichtige Rettungsachse die Verbindung des nördlichen und des südlichen Teils des Flugplatzes sicherstellen. Den Unterhalt trägt die Alpar AG. Die notwendigen Strassenmarkierungen wurden bereits gemäss ICAO Annex 14 ausgeführt.

#### *1.3 Standort*

Das fragliche Strassenstück führt von der Selhofenstrasse, zwischen dem Areal der Heliswiss und dem Segelflughangar, zum Areal der REGA; es liegt auf Gemeindegebiet von Belp, Parzelle Nr. 76.03.

#### *1.4 Gesuchsunterlagen*

- Schreiben der Alpar AG vom 23. Januar 2007
- Plan «Situation» im Massstab 1:2'000 vom 27.10.2006 (Plan Nr. 3)

#### *1.5 Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

## **2. Instruktion**

### *2.1 Anhörung des Kantons Bern*

Am 13. Februar 2007 stellte das BAZL im Namen des UVEK die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr (AöV) zu und ersuchte dieses um die Stellungnahme des Kantons Bern. Da für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt, wurde das Gesuch weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Am 30. März 2007 stellte das AöV dem BAZL seine Stellungnahme und diejenige der Gemeinde Belp vom 21. März 2007 zu.

Auf Grund einer Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) in einem anderen Plangenehmigungsverfahren am Flughafen Bern-Belp ersuchte das BAZL das AöV am 9. Mai und am 27. August 2007 um eine erneute Beurteilung unter Beizug des kantonalen Naturschutz- und des Jagdinspektorats. Am 29. Oktober 2007 stellte das AöV dem BAZL die Stellungnahmen des Naturschutzinspektorats vom 19. Oktober sowie die des Jagdinspektorats vom 21. Oktober 2007 zu.

### *2.2 Anhörung der Gesuchstellerin*

Am 7. November 2007 forderte das BAZL aufgrund der Stellungnahmen der kantonalen Inspektorate die Alpar AG auf, ein ökologisches Detailkonzept auszuarbeiten, welches die Kompensationen und Massnahmen betreffend Naturschutz und Wildtiere aufzeigt. Die Alpar AG reichte dem BAZL und dem BAFU am 29. Oktober 2008 einen entsprechenden Bericht ein.

### *2.3 Anhörung des BAFU*

Am 17. November 2008 forderte das BAZL das BAFU zur Stellungnahme zum Gesuch und zum nachgereichten Bericht zum ökologischen Ersatz auf. Das BAFU nahm am 12. Januar 2009 Stellung. Es verlangte insbesondere, dass vor Erteilung der Plangenehmigung die notwendigen ökologischen Ersatzmassnahmen zu erarbeiten und in einem Bericht darzustellen seien.

### *2.4 Weitere Schriftenwechsel*

Am 19. Januar 2009 stellte das BAZL der Alpar AG die Stellungnahme des BAFU zu und forderte sie auf, den von diesem geforderten Bericht zu erstellen und einzureichen.

Auf Grund der im Rahmen der SIL-Koordination laufenden Gespräche zu den Grundsätzen des ökologischen Ausgleichs auf dem Flughafen Bern-Belp verzögerte

sich die Erstellung des verlangten Berichts. Dieser wurde dann am 6. Juli 2011 von der Alpar AG dem BAZL zugestellt.

Aufgrund eines Versehens stellte das BAZL diesen Bericht dem BAFU erst am 27. Februar 2013 zur Stellungnahme zu. Dieses äusserte sich mit E-Mail vom 4. April 2013 abschliessend dazu.

Damit war die Instruktion des Verfahrens abgeschlossen.

## **B. Erwägungen**

### **1. Formelles**

#### *1.1 Zuständigkeit*

Das vorliegende Vorhaben stellt eine Änderung eines bereits genehmigten Projekts dar; es dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

#### *1.2 Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### *1.3 Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Es verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

### **2. Materielles**

#### *2.1 Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

## 2.2 *Begründung*

Die Begründung für die Projektänderung liegt vor (vgl. oben A.1.2) und ist nachvollziehbar. Das Projekt wurde zudem von keiner Seite bestritten.

## 2.3 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

## 2.4 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Der Bundesrat hat am 4. Juli 2012 das angepasste Objektblatt für den Flughafen Bern-Belp verabschiedet. Das Vorhaben liegt vollständig innerhalb des Flugplatzperimeters. Die damit zusammenhängenden ökologischen Ersatz- bzw. Ausgleichsmassnahmen wurden zudem im Rahmen der SIL-Koordination umfassend behandelt. Das Projekt steht somit mit den Zielen und Vorgaben des SIL im Einklang.

## 2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt.

Die mit dem vorliegenden Vorhaben zusammenhängenden Massnahmen (Strassenmarkierungen) wurden bereits vor der Einreichung des Gesuchs vom BAZL geprüft und akzeptiert. Weitere Ausführungen erübrigen sich deshalb.

## 2.6 *Allgemeine Bauauflagen*

Die Gemeinde Belp verlangt, dass die Zugänglichkeit zu den Werkleitungen für sie und die Energie Belp weiterhin gewährleistet sein müsse. Diese Forderung ist berechtigt und wurde von der Alpar AG nicht bestritten. Allerdings sind für den Zutritt und die Zufahrt zu Anlagen innerhalb des abgesicherten Flughafenareals die (Sicherheits-)Bestimmungen für den Flughafen Bern-Belp einzuhalten. Der Antrag der Gemeinde Belp kann mit dieser Einschränkung als Auflage übernommen werden.

## 2.7 *Ökologie*

Gemäss dem vom UVEK am 10. September 2001 genehmigten Projekt für die Verlängerung der Hartbelagspiste hätte die alte Zufahrtsstrasse von Belp zum Flughafen im nördlichen Teil (Bereich der Pistenquerung) aufgehoben und rekultiviert und im südlichen Teil zu einem Flurweg zurückgebaut werden sollen. Dies als ökologische Ersatzmassnahme für die durch die verlängerte Piste beanspruchten Grünflächen.

Die Fachstellen des Kantons Bern und das BAFU stimmten dem Erhalt der Strasse wie auch der zwischenzeitlich erfolgten Gesamtumzäunung des Flughafenareals in ihren Stellungnahmen vom Oktober 2007 grundsätzlich zu. Sie verlangten jedoch ein ökologisches Gesamtprojekt, welches die Massnahmen zum ökologischen Ersatz aufzeigt.

Im Rahmen der SIL-Koordination wurden zwischen den Fachstellen des Kantons und des Bundes sowie der Gesuchstellerin die Grundsätze des ökologischen Ausgleichs auf dem Flughafen Bern-Belp erarbeitet und verabschiedet. Das daraufhin von der Gesuchstellerin eingereichte Detailprojekt zum ökologischen Ersatz und Ausgleich, dargestellt in einem technischen Bericht, basiert auf diesen Grundsätzen. Die Abteilung Naturförderung des kantonalen Amtes für Landwirtschaft und Natur sowie das BAFU heissen das Detailprojekt in ihren abschliessenden Stellungnahmen gut und haben lediglich Bemerkungen zu wenigen Details angebracht.

Zum Einen bemängelt die Abt. Naturförderung, dass bei den Standorten 2 und 4 die Zuständigkeit für den Unterhalt nicht festgelegt sei. Gemäss Aussage im technischen Bericht obliegt der Unterhalt dieser beiden Standorte den Pächtern, die die betroffenen Grundstücke landwirtschaftlich bewirtschaften; diese hätten die Bewirtschaftungsauflagen bzw. Verpflichtung zum Unterhalt akzeptiert. Das UVEK ist der Auffassung, dass die Pflicht zur Realisierung und zum Unterhalt der Ersatzmassnahmen in erster Linie die Gesuchstellerin trifft. Diese ist der Genehmigungs- und der Aufsichtsbehörde gegenüber für die korrekte Durchführung verantwortlich. Durch wen die Gesuchstellerin den Unterhalt tatsächlich vornehmen lässt, ist deshalb für die Behörden von untergeordneter Bedeutung.

Beim Standort 3 stellt die Abt. Naturförderung eine Differenz im Technischen Bericht fest, nachdem dort neben der anzupflanzenden Niederhecke eine Pufferzone von 3 m Breite ausgewiesen wird, während die Fachstelle eine Breite von 6 m verlangt hatte. Diese Breite ist ihrer Ansicht nach nötig, um die Hecke vor dem Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln aus den landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen zu bewahren. Das BAFU hat sich dieser Forderung angeschlossen. Weshalb an diesem Standort lediglich eine 3 m breite Pufferzone ausgewiesen wird, geht aus dem Bericht nicht hervor. Das UVEK hat daher keine Veranlassung, von der Beurtei-

lung der Fachstellen abzuweichen; die Breite der Pufferzone von 6 m ist somit als Auflage in diese Verfügung aufzunehmen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die im technischen Bericht dargestellten ökologischen Ersatz- bzw. Ausgleichsmassnahmen – mit der soeben dargestellten Ergänzung – zweckmässig und notwendig sind.

## 2.8 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, die kantonalen Fachstellen sowie die Bauabteilung der Gemeinde Belp via AöV jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. Abschluss der Arbeiten schriftlich oder per E-Mail zu informieren.

## 2.9 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

## 3. **Gebühren**

In Anwendung von Art. 53 GebV-BAZL<sup>1</sup> richtet sich die Gebühr für die vorliegende Genehmigung nach der VGZ<sup>2</sup>, insbesondere deren Art. 2, 5 und 39. Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs rechtfertigt eine Gebühr von CHF 1'500.–. Diese ist von der Gesuchstellerin zu bezahlen.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

## 4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton und der Gemeinde Belp wird sie zur Kenntnis zugestellt.

---

<sup>1</sup> Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (SR 748.112.11)

<sup>2</sup> Verordnung vom 25. September 1989 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (SR 748.112.11)



## C. Verfügung

Das Gesuch der Alpar AG um Änderung der Plangenehmigung vom 10. September 2001 für die Pistenverlängerung wird wie folgt genehmigt:

### 1. Vorhaben

#### 1.1 *Gegenstand*

Beibehalten der alten Flugplatzstrasse als Rettungsachse

#### 1.2 *Standort*

Flughafen Bern-Belp, Parzelle Nr. 76.03, 3123 Belp.

#### 1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Plan «Situation» 1:2'000 (Plan Nr. 3, Bächtold Ingenieure Planer, 27.10.2006)
- Technischer Bericht «Ersatzpflicht für projektintegrierte nicht ausgeführte Massnahmen» (Pronat / Bächtold & Moor AG, Februar 2011)

### 2. Auflagen

#### 2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Beginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Bauabteilung der Gemeinde Belp via Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern jeweils zehn Tage im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.
- 2.1.4 Die Zugänglichkeit zu den Werkleitungen muss für die Gemeinde Belp und die Energie Belp gewährleistet sein. Dabei sind für den Zutritt und die Zufahrt zu Anlagen innerhalb des abgesicherten Flughafenareals die (Sicherheits-)Bestimmungen für den Flughafen Bern-Belp einzuhalten.

## 2.2 *Ökologischer Ersatz*

- 2.2.1 Die im technischen Bericht «Ersatzpflicht für projektintegrierte nicht ausgeführte Massnahmen» (Pronat / Bächtold & Moor AG, Februar 2011) beschriebenen Massnahmen sind zeitgerecht umzusetzen.
- 2.2.2 Am Standort 3 ist neben der anzupflanzenden Niederhecke eine Pufferzone von 6 m Breite freizuhalten.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung in Höhe von 1'500.– CHF wird der Alpar AG auferlegt.

## 4. **Eröffnung**

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):

- Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG, 3123 Belp

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Naturschutzinspektorat, Schwand, 3110 Münsingen
- Jagdinspektorat, Schwand, 3110 Münsingen
- Einwohnergemeinde Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

sig.  
Véronique Gigon  
Stellvertretende Generalsekretärin

Rechtsmittelbelehrung siehe nächste Seite

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.